

fehlender Machtfülle sei eine Herrschaftsteilung unter die Söhne eines Geschlechts ausgeschlossen gewesen. – Hagen Keller, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft (S. 17–34), arbeitet als Unterschied zur Karolingerzeit heraus, daß die Königsherrschaft durch die Teilhabe des hohen Adels am Reich, die Erblichkeit bestimmter Ämter und die Einbeziehung der Reichskirche in den Königsdienst stärker institutionalisiert worden sei, ohne daß der Herrscher mehr konkrete Machtmittel in die Hand bekommen hätte. – Joachim Wollasch, Der Einfluß des Mönchtums auf Reich und Kirche vor dem Investiturstreit (S. 35–48), sieht Höhepunkte des Einflusses des Mönchtums in den letzten Regierungsjahren Kaiser Heinrichs II. und während der Regentschaft der Kaiserin Agnes ab 1056. Die Bedeutung des Reformmönchtums lag nicht in der Gewinnung neuer Stützpunkte im Reich, sondern in der Verdeutlichung der Diskrepanz zwischen dem täglichen Leben und den Normen der *ecclesia primitiva*, die das Reformmönchtum zur Geltung bringen wollte. – Eduard Hlawitschka, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellungen von freier Wahl? (S. 49–64), kann, von einem Passus des DH II 34 von 1003 ausgehend, den Kontrahenten Heinrichs von Bayern, Herzog Hermann II. ebenso wie den Markgrafen Ekkehard von Meißen als Verwandten der Ottonen nachweisen. Das trifft auch für den Kandidaten Konrad d. Ä. bei der Wahl 1024 zu, der die Tochter Hermanns II. geheiratet hatte. Die geblütsrechtlichen Gesichtspunkte gaben bei den Wahlen also das stärkere Motiv ab. – Hubert Mordk, Kanonistik und gregorianische Reform. Marginalien zu einem nicht-marginalen Thema (S. 65–82), zeigt, daß Leitlinien der gregorianischen Reform sich erst Jahrzehnte später im Kirchenrecht durchsetzten. Die Reformsammlungen hätten als ein Element neben anderen das Reformpapsttum unterstützen können, aber keine neue Gesinnung in der Gesamtkirche bewirkt. – Josef Fleckenstein, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche (S. 83–98), betont in Auseinandersetzung mit T. Reuter (vgl. DA 40, 688) die Unterschiede der ottonisch-salischen Reichskirche zur karolingischen Kirche und zur französischen Kirche ihrer Zeit. Die deutsche Reichskirche des 10./11. Jh. habe alle Bischofskirchen und großen Abteien umfaßt und über einen durch die Hofkapelle geprägten und in der Amtsauffassung einheitlich ausgerichteten hohen Klerus verfügt. Grundvoraussetzung dieser Kirchenverfassung sei die sakrale Auffassung des königlichen Amtes gewesen. – Gerd Tellenbach, „Gregorianische Reform“. Kritische Besinnungen (S. 99–113), sind Bemerkungen zum Begriff der gregorianischen Reform, über Simonie und Priesterehe und über die Rolle der Päpste, besonders Gregors VII., bei der Durchsetzung reformerischer Überzeugungen. Das alles soll in ein Werk über die KG des 10./11. Jh. eingehen, an dem Tellenbach arbeitet. – Dem Band ist ein Register der Personen- und Ortsnamen von Jan Gerschow beigegeben. D.J.

Brigitte Szabó-Bechstein, *Libertas Ecclesiae*. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4. – 11. Jahrhundert (Studi Gregoriani per la storia della „*Libertas Ecclesiae*“ 12) Roma 1985, Libreria Ateneo Salesiano, XXIV u. 239 S., Lit. 36 000. – Sowohl Gregor VII. als auch Heinrich IV. führten ihren Kampf gegeneinander teilweise unter der Devise, für die Freiheit der Kirche einzustehen. Wie es zu der offenbar unterschiedlichen Auffassung von *libertas ecclesiae* bei den beiden Exponenten des Investiturstreits gekommen ist, will die Arbeit, eine Freiburger Dissertation von 1971, deren Überarbeitung 1983 abgeschlos-